



Landschaftsplan I
Grevener Sande
6. Änderung
VORENTWURF



Umschlagfotos

Links oben: Klaus-Bernhard Kühnapfel; Emsabschnitt in Greven
Links Mitte: Hannah Kurau; Austernfischer in der Ems
Links unten: Klaus-Bernhard Kühnapfel; Freizeitnutzung in der Emsaue
Rechts unten: Klaus-Bernhard Kühnapfel; renaturierte Ems in Greven

Impressum

Herausgeber /
Planverfasser: Kreis Steinfurt
Der Landrat
Dezernat III, Umwelt- und Planungsamt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Telefon 02551/69-1415
Email Udo.Schneiders@kreis-steinfurt.de

Bearbeiter: Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR
Carl-Peschken-Straße 12, 47441 Moers
Wolfgang Kerstan (Projektleitung)
Klaus-Bernhard Kühnapfel

Druck: Kreis Steinfurt

Nachdruck, auch auszugsweise, bei Quellenangabe gestattet.

Landschaftsplan I
Grevener Sande
6. Änderung

Begründung einschließlich Umweltbericht

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Abbildungsverzeichnis	IV
Kartenanlage	V
Abkürzungen	VI
Allgemeine Erläuterungen, Strategische Umweltprüfung	7
A. Einleitung.....	8
B. Rechtliche Grundlagen	11
C. Planerische Vorgaben.....	12
D. Planungsgrundlagen.....	14
Textliche Festsetzungen, Darstellungen und Erläuterungen (Satzungsteil)	18
0 Allgemeine Regelungen und Erläuterungen.....	19
1 Entwicklungsziele	23
1.5 Entwicklungsziel	24
2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	25
2.0 Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen	25
2.1 Naturschutzgebiete	26
2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für die Naturschutzgebiete	27
2.1.1 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete	42
2.2 Landschaftsschutzgebiete	43
2.3 Naturdenkmale	43
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	43
3 Zweckbestimmung für Brachflächen	44
4 Forstliche Festsetzungen	45
5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.....	46
6 Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen	47
7 Aufhebung bestehender Vorschriften	48
8 Zusatzkarten	49
9 Verfahrensvermerke.....	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht des Geltungsbereich der 6. Änderung des Landschaftsplans I Grevener Sande im Bereich des NSG Emsaue.....	10
Abbildung 2: Auszug für den Planungsraum aus dem FNP der Stadt Greven.....	12
Abbildung 3: Ausschnitt der Maßnahmenkarte zum MAKO Emsaue DE-3711-301, Abschnitt 3 (BRINKERT & SCHWARTZE, Biologische Station Kreis Steinfurt e. V., 2014)	15

Kartenanlagen

Karte 01	Übersichtskarte Geltungsbereich LP 1	M = 1 : 65.000
Karte 01	Übersichtskarte Geltungsbereich 6. Änderung	M = 1 : 2.000
Karte 01	Übersichtskarte der räumlichen Verteilung zu bisher erteilten Befreiungen / Genehmigungen	M = 1 : 1.000
Karte 01	Festsetzungskarte	M = 1 : 1.000
Karte 01	Lenkungsmaßnahmen in Flächen (Zusatzkarte)	M = 1 : 1.000

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NW	Bauordnung Nordrhein-Westfalen
Bez. Reg.	Bezirksregierung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
DVO	Durchführungsverordnung
EU	Europäische Union
ff.	fortfolgend
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FöNa	Förderrichtlinien Naturschutz
gem.	gemäß
ggf.	gegeben falls
GV.NRW	Gesetz- und Ordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan
LANUV	Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz NRW
LP	Landschaftsplan
LR	Landschaftsraum
ND	Naturdenkmal
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
RP	Regionalplan
RRB	Regen-Rückhaltebecken
S.	Seite
ST	Steinfurt
sog.	Sogenannte
tlw.	Teilweise
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Allgemeine Erläuterungen, Strategische Umweltprüfung

A. Einleitung

Anlass und Inhalt der 6. Änderung des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan stellt nach § 7 LNatSchG die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und setzt sie rechtsverbindlich fest. Die Kreise und kreisfreien Städte werden durch das LNatSchG verpflichtet, flächendeckend für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen.

Der Landschaftsplan I Grevener Sande wurde 1982 als einer der ersten Landschaftspläne in Nordrhein-Westfalen rechtskräftig. Sein Plangebiet erstreckt sich von der Kreisgrenze zur Stadt Münster über Teile der Gemeindegebiete von Greven und Saerbeck bis zur Emsbrücke am Stadtrand von Emsdetten.

Durch den erheblichen Nutzungsdruck aus dem Stadtraum der Stadt Greven auf den Fluss und die Flussaue, werden im NSG Emsaue auf großer Länge wertvolle und wertgebende Lebensräume sowie Habitate beeinträchtigt bzw. in Anspruch genommen. Um ein Regulativ zwischen latentem Nutzungsdruck und Unzulässigkeit des Betretens der Flussaue und des Flusses im NSG zu schaffen, ist die gelenkte und gezielte Freigabe von aktuell geringer wertigen Teilflächen mit geringem Entwicklungspotential im Sinne der Ziele des NSG zielführend. Das Natur- und Landschaftserleben kann hier kanalisiert und hinreichend schadlos gesteuert werden, so dass negative Überzugswirkungen durch Nutzer / Besucher in den weiteren NSG-Bereichen gemindert werden. Damit verbundene Maßnahmen der Besucher-Information, -lenkungen und -kontrolle sowie die Zulässigkeit der geführten Exkursionen und Erkundungen sind gesondert zu regeln.

Für die wirksame Bündelung und Steuerung der Besucher und Nutzer im NSG „Emsaue“ sollen neben gewissen Zutritts- und Nutzungszulässigkeiten innerhalb strikt definierter Teilflächen auf Grund der besonderen Lage und des hohen Aufkommens an Besuchern und Nutzern auch Zusatzangebote mittels Veranstaltungen ermöglicht werden. Die Bindewirkung von Besuchern und Nutzern auf einen lokalen Teilraum, die Positivwirkung auf die Wahrnehmung des lokalen Landschafts- und Naturraumes in Verbindung zur Rücksichtnahme mit den weiteren höherwertigen Naturräumen im NSG sowie die Vermittlung der Sensibilität des Natur- und Landschaftserlebnisraumes in Verbindung mit der Akzeptanzerhöhung bei den Besuchern und Nutzern soll gefördert und gebündelt werden.

Mit der 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande soll die seit 2007 als Veranstaltungsreihe „Greven an die Ems“ praktizierte Freizeit- und Erholungsnutzung in der zentrumsnahen Emsaue zwischen Fußgängerbrücke und Nordwalder Brücke über Ausnahmen bzw. Unberühtheitsklauseln zu den Verboten des Landschaftsplanes rechtssicher geregelt werden. Am 28.06.2021 hat der Kreistag die 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande gem. § 20 i. V. m. § 14 LNatSchG beschlossen.

Der Geltungsbereich für die 6. Änderung des Landschaftsplanes umfasst kleinräumig im Stadtgebiet der Stadt Greven einen ca. 3 ha großen Teilbereich der Flächen des NSG „Emsaue“ am rechten Ufer zwischen Nordwalder Straße im Norden, der Fußgängerbrücke „Am Hallenbad“ in Süden (inkl. einem schmalen parallelen Streifen südlich der Brücke), dem landseitigen Deichfuß im Osten sowie dem Emsufer auf der rechten Gewässerseite im Westen. Die Grenzen und der Schutzzweck des NSG „Emsaue“ werden nicht verändert.

Grundlegendes Ziel der Landschaftsplanänderung ist es, einen Teilbereich der Emsaue am rechten Ufer (Emswiesen inkl. des Emsuferbereichs zwischen Fußgängerbrücke Am Hallenbad und Nordwalder Straße) für die Bürgerinnen und Bürger naturverträglich erlebbar zu machen. Dieses soll auf einem ausgewiesenen Teilbereich ermöglicht werden. Außerhalb dieses Bereichs ist eine Nutzung nicht zulässig. Die bisher durchgeführten Veranstaltungen sollen überwiegend hinter den Deich in Richtung Innenstadt verlagert werden. Die bisherige Gastronomie soll aus dem sogenannten Beachbereich (Sandfläche) entfernt werden. Zudem soll die Möglichkeit für die Stadt Greven geschaffen werden, östlich der Deichkrone landseitig eine neue Gastronomie nebst baulichen Einrichtungen zu errichten.

Durch die „Öffnung“ des Auenbereichs zwischen der Fußgängerbrücke im Norden und dem Auslaufgraben des Regenrückhaltebeckens (RRB) „Mahlbusen“ südlich der Nordwalder Straße und dem Zulassen von Nutzungen im Rahmen der Erholungsfunktion, wird es zu einer Entlastungswirkung der höherwertigen, südlich und nördlich anschließenden NSG-Bereiche kommen. Diese konzentrierte und lokale Nutzung der innerstädtischen Auenfläche führt zu mehr Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Sensibilität der Emsaue und mindert den Drang, andere (höherwertige) Bereiche zu erschließen.

Auf Grundlage der Landschaftsplanänderung sollen folgende Veränderungen im Geltungsbereich stattfinden:

1. Rückbau / Entfernung

- Gänzlicher Rückbau aller Aufbauten der sogenannten „Beach-Bar“
- Rückbau der vorhandenen Sandfläche der Beach-Bar
- Entfernung der Masten mit Windsäcken

2. Wegeführung / Neubau

- Es werden keine neuen Wege im Bereich der Wiesenfläche angelegt
- Neuanlage eines schmalen, rampenartigen Treppenaufgangs von der Emswiese auf die Deichkrone auf Höhe des Auslaufgrabens des RRB „Mahlbusen“
- Errichtung einer Absperrereinrichtung im Bereich des Auslaufgrabens des RRB, um ein Betreten des nördlichen Bereichs zu erschweren
- Errichtung eines Lenkzaunes zwischen neuem Treppenaufgang und Nordwalder Straße auf der westlichen Oberkante der Deichböschung
- Beschilderung (Infotafeln zum Naturschutzgebiet)
- Zulässigkeit des Umbaus der heutigen, nördlich der Fußgängerbrücke bestehenden Sitz-Terrasse und westlich angrenzenden stadtzugewandten Deichfläche zu Terrassenflächen, für den Aufenthalt, für gastronomischen Angebote, als Nutzfläche für Klein-Veranstaltungen

3. Erhaltung

- Sandfläche parallel zum wasserseitigen Böschungsfuß des „Deiches“ für Nutzung als Beach-Handball- und Beach-Volleyballfelder
- Genehmigte Rampenflächen am „Deich“ nördlich der Fußgängerbrücke
- Sitzstufen / Sitzterrassen südlich der Fußgängerbrücke
- Boulefeld

4. Anpassung der Verbote

- Neuregelung des Betretungsverbots (Bereiche mit und ohne Betretungsverbot)
- Zulässigkeit der Errichtung einer Terrasse / von Gebäudeteilen östlich (landseitig) der „Deichkrone“, unmittelbar parallel zum Fußweg „Am Hallenbad“, als „neue Beach-Bar“, incl. Zulässigkeit eines gastronomischen Angebotes, die neue Beach-Bar kann gleichzeitig auch als Informationsgebäude genutzt werden
- Zulässigkeit der Nutzung von Teilflächen des Geltungsbereiches für die Durchführung von kurzfristigen, tagesgebundenen Veranstaltungen, auf abgegrenzten Flächenbereichen, bis zu einer maximalen Anzahl, in verschiedenen Formaten
- Überarbeitung des Beschilderungsverbots (Infotafeln ermöglichen)

Änderungsgegenstand

Im Einzelnen beinhaltet die 6. Änderung des Landschaftsplans I Grever Sande folgende Punkte:

1. Änderung der Allgemeinen Festsetzungen und Besonderen Festsetzungen für eine Teilfläche (Geltungsbereich) des Naturschutzgebietes „Emsaue“

Für eine ca. 3 ha große Teilfläche des NSG „Emsaue“ im Stadtbereich der Stadt Greven (Geltungsbereich der 6. Änderung) werden auf ca. 0,1% der Fläche des Schutzgebietes die Verbotregelungen geändert.

Die allgemeinen nicht betroffenen Tätigkeiten, der Schutzzweck und die Gebote wie auch die Gebietsabgrenzung bleiben unverändert bestehen. Die Entwicklungsziele werden um das Entwicklungsziel „Entwicklung der Landschaft für eine naturorientierte und -verträgliche Erholung“ ergänzt.

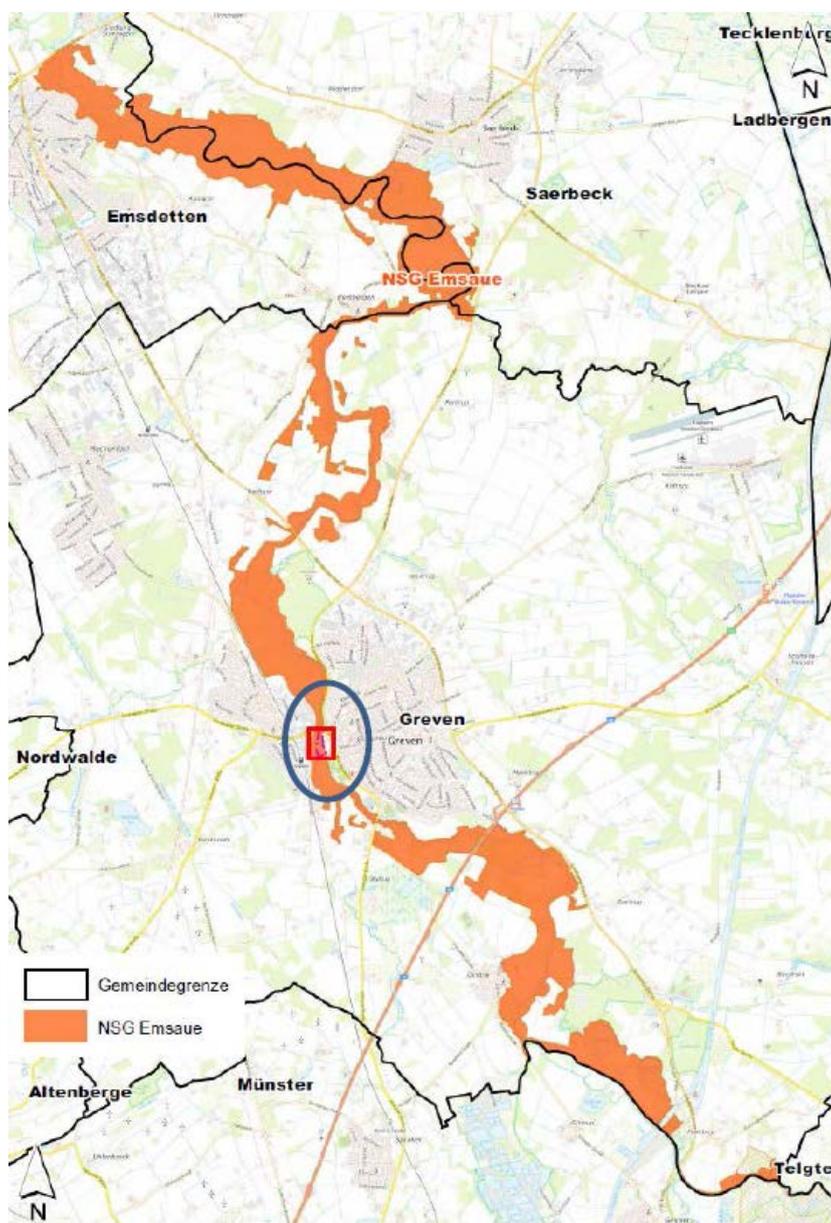


Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Geltungsbereich der 6. Änderung des Landschaftsplans I Grever Sande im Bereich des NSG Emsaue (rotfarbene Umrandung)

B. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsplan stellt nach § 7 LNatSchG die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und setzt sie rechtsverbindlich fest. Die Kreise und kreisfreien Städte werden durch das LNatSchG verpflichtet, flächendeckend für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen.

Rechtsgrundlagen für die 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande sind das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) und das Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560) sowie die Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art 35 G zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122).

Der Geltungsbereich der 6. Änderung liegt vollständig im Bereich des FFH-Gebietes „Emsaue“. Innerhalb von NATURA 2000-Gebieten sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Projekte oder Pläne sind deshalb vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen (§ 34 BNatSchG).

Verfahren für die 6. Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag Steinfurt hat am 28.06.2021 beschlossen, für den Landschaftsplan I Grevener Sande eine 6. Änderung durchzuführen. Dazu ist ein Änderungsverfahren gem. §§ 8 ff. BNatSchG in Verbindung mit § 20 LNatSchG erforderlich. Bei der Änderung des Landschaftsplans wird eine umfangreiche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist in den §§ 15 und 16 des LNatSchG geregelt.

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden. Die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer erfolgte durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs.

Die von den Grundstückseigentümern und betroffenen Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Bedenken wurden geprüft und beraten. Die 6. Änderung des Landschaftsplanes wurde unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse vom Kreistag am _____ als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung am _____ im Amtsblatt des Kreises Steinfurt ist der Landschaftsplan in der Fassung der 6. Änderung in Kraft getreten.

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Nach § 9 LNatSchG ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Das Verfahren richtet sich nach § 9 LNatSchG in Verbindung mit §§ 33 bis 46 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichts nach § 14g UVPG. In der Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange wird die Strategische Umweltprüfung als separates Dokument vorgelegt. Später werden die Ergebnisse der SUP dann bei der Begründung der Landschaftsplanänderung ergänzt.

C. Planerische Vorgaben

Gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sind unter Beachtung der Ziele und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung Landschaftspläne aufzustellen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten.

Landesentwicklungsplan GBS

Im Regionalplan (RP) Münsterland befindet sich der Geltungsbereich innerhalb von Flächen die für den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen wurden. Ebenfalls wurden in diesem Abschnitt Bereiche zum Schutz der Natur sowie für die Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung benannt. Mit der 6. Änderung des LP Grever Sande werden die Ziele der Raumordnung weiterhin beachtet.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen Freiflächen der Emsaue als Flächen der Landwirtschaft, als Überschwemmungsgebiet sowie als Schutzgebiete und -objekte im Sinne des Naturschutzrechts dargestellt.

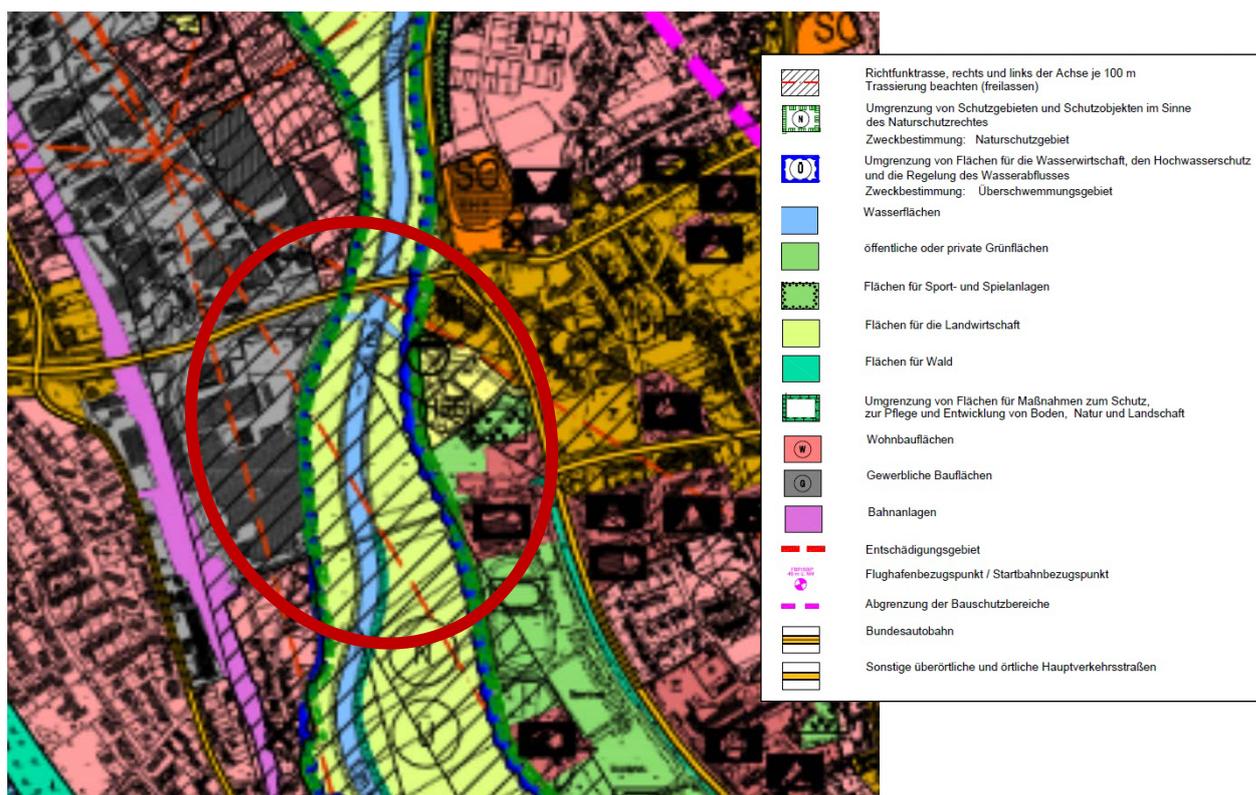


Abbildung 2: Auszug für den Planungsraum aus dem FNP der Stadt Greven

Angrenzend an die Emsaue liegen Flächen mit Darstellungen für Regenrückhaltebecken, ein Bereich für Abwasserbeseitigung und ein Sondergebiet für einen Bau- und Heimwerkermarkt/ Gartencenter sowie die Straßen „Nordwalder Straße“ und „Münsterdamm“. Gleichzeitig ist im Gebiet ein Nord-Süd-gerichteter Bereich einer Richtfunktrasse dargestellt.

Darüber hinaus befindet sich der Planungsraum im Bauschutzbereich des Anflugsektors 07 des internationalen Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück.

Die Darstellungen zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Greven sind als Auszug der voranstehenden Abbildung zu entnehmen.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Greven wurden bei der 6. Änderung beachtet. Die Grenzen der Schutzgebiete werden durch die 6. Änderung nicht verändert.

Bebauungspläne, Satzungen (verbindliche Bauleitplanungen)

Im Geltungsbereich der 6. Änderung existieren keine Bebauungspläne oder Satzungen gemäß des Baugesetzbuches.

Fachplanungen, rechtliche Bindungen

Die in diesem Landschaftsplan festgesetzten Verbote gelten nicht für die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG). Die relevanten Fachplanungen sind berücksichtigt und dargestellt, soweit sie für die Planung unmittelbar relevant sind. Dies bezieht sich insbesondere auf das „Emsaueschutzkonzept“ und die damit in Zusammenhang stehenden erteilten bzw. beabsichtigten wasserrechtlichen Genehmigungen zum naturnahen Emsumbau .

D. Planungsgrundlagen

Der 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande wurden insbesondere folgende Planungsgrundlagen zu Grunde gelegt:

Natur- und Landschaftserlebnisraum Emsaue

Auf Grundlage der direkten und besonderen räumlichen Verortung des Änderungsbereiches im besiedelten Bereich der Stadt Greven ist die Zulässigkeit der Möglichkeit einer naturorientierten und -verträglichen Erholung, hier im Besonderen eines Natur- und Landschaftserlebens, in einem definierten und räumlich abgrenzbaren Natur- und Landschaftserlebnisraum von wesentlicher Bedeutung.

Der definierte Natur- und Landschaftserlebnisraum befindet sich im Bereich dazu geeigneter, verträglicher Flächen, die auf Grund ihrer speziellen Lage und räumlichen Ausstattung (Beschaffenheit) geeignet sind, Natur- und Landschaftsraum, Landschafts- und Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren. Die derzeitige natürliche Beschaffenheit des Ortes ist für die Erholung der Bevölkerung und als Regulativ für die Steuerung der Erholung vordringlich geeignet. Zur Wahrung der Eignung und für den Schutz der westlich, vor allem aber südlich und nördlich im Schutzgebiet befindlicher naturfachlich hochwertigen und höchstwertigen Flächenbereiche ist ein Zugang der Allgemeinheit zu den im Natur- und Landschaftserlebnisraum abgegrenzten Flächen zu ermöglichen und zu erleichtern. Insbesondere Kindern und Jugendlichen kann dieser Teilraum für das Naturerleben in Form des Erkundens, des Spiels, der körperlichen Bewegung und des erholungsorientierten Verweilens erschlossen werden. Alle Betätigungen, die den derzeitigen Zustand und Charakter des Landschafts- und Naturteilraumes nachhaltig beeinträchtigen könnten, werden ausgeschlossen.

Der so zugängliche, räumlich begrenzte Natur- und Landschaftserlebnisraum ist analog der gemäß § 64 LNatSchG zulässigen Naturerfahrungsräume zu sehen, soll jedoch nicht so weitgehend ausgelegt werden (Eingrenzung der ansonsten in den Vordergrund zu stellenden Selbstbestimmtheit im Erfahrungsraum). Seitens des Landes und der Stadt Greven werden die in ihrem Eigentum und Besitz stehende Grundstücksflächen in angemessenem Umfang für die Erholung bereitgestellt, da diese Nutzungen mit einer nachhaltigen Nutzung und den sonstigen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege innerhalb der Schutzgebietskulisse vereinbar sind und eine öffentliche Zweckbindung im Zuge der 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande dem nicht entgegensteht.

Weitere zulässige Teilflächen mit Betretungs- und Nutzungsoptionen sind diesem Natur- und Landschaftserlebnisraum im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches angegliedert. Diese Sonderbereiche umfassen Teilflächen der örtlichen Wiesenflächen (bis zum Böschungsfuß), die Sandflächen unmittelbar vor dem wasserseitigen Böschungsfuß, die nördlich des Fußgängerbrücke „Am Hallenbad“ befindlichen Bereiche um die vorhandenen Sitzstufen in der ehem. Deichböschung sowie landseitige Teilflächen östlich der Deichkrone parallel zum Fußweg „Am Hallenbad“ und des gewidmeten Rad- und Fußweges auf der Deichkrone.

Konzept zur Anpassung des Veranstaltungsformates „Greven an die Ems!“

Am westlichen Rand des Innenstadtbereiches der Stadt Greven (zwischen Fußgängerbrücke und Nordwalder Straße) haben in den letzten zwei Jahrzehnten die Nutzungen und Betretungen der innenstadtnahen Grünflächen am rechten Emsufer im Naturschutzgebiet Emsaue erheblich zugenommen. Projekte der Regionale 2004 und seit 2007 das Veranstaltungsformat „Greven an die Ems!“ sowie das Zulassen sportlicher Aktivitäten (u.a. Boule, Beach-Volleyball) haben diese Entwicklungen befördert.

Die Bedeutung von „Greven an die Ems!“ für das öffentliche Leben, für das Kultur- und Freizeitangebot der Stadt Greven und seine Strahlkraft nach außen hat deutlich zugenommen und darf als Teil des Stadtlebens positiv und als Identität stiftend definiert werden. Die damit verbundenen vielfältigen Aktivitäten werden durch ein hohes ehrenamtliches Engagement unterstützt und getragen. Verschiedenste örtliche Unternehmen unterstützen die Ziele der Initiative und bringen sich als Sponsoren und Kooperationspartner ein.

Die Fragestellungen zur Vereinbarkeit mit den Zielen des Naturschutzes sind seit Beginn der Initiative im Jahre 2007 Teil des Gesamtanpassungskonzeptes. Durch die über die verschiedenen Jahre immer wieder erhöhte Dichte von Aktivitäten sowie die zeitweilige Intensivierung der Veranstaltungsreihen und die Abnahme des temporären Charakters der Hilfseinbauten innerhalb des lokalen Emsauenbereiches konnte zwar die städtebauliche Zielstellung „Greven an die Ems!“ positiv entwickelt werden, die naturschutzfachlichen Anforderungen wurden dabei aber nicht mehr hinreichend gewürdigt. Für die derzeit feststellbaren Konflikte im Bereich der Nutz- und Veranstaltungsflächen von „Greven an die Ems!“ wurden zu deren Lösung und Abhilfe verschiedene Anpassungen in den derzeitigen Nutzungsbereichen selbst (u.a. Rücknahme der Bereiche intensiverer Nutzbereich; Eingrenzung der Bereiche verbleibender zulässiger temporärer Veranstaltungen), zu den zeitweiligen Nutzungsintensitäten (z.B. Durchführung von großen oder sehr großen Veranstaltung nur noch östlich (landseitig) des Deiches) sowie bei verschiedenen baulichen und technischen Einrichtungen (u.a. gänzlicher Rückbau der nicht mehr temporären wasserseitigen Einbauten, Rücknahme der Sandflächen) entwickelt.

FFH-Maßnahmenkonzept (MAKO) für das Gebiet DE-3711-301 Emsaue – Abschnitt zwischen Gelmer und Hembergen

Das Maßnahmenkonzept (BRINKERT & SCHWARTZE, Biologische Station Kreis Steinfurt e. V. 2014) sieht innerhalb des Geltungsbereichs der 6. Änderung des LP I Grevener Sande keine Maßnahmen für die nachgewiesene Lebensraumtypenfläche (Magere Flachlandmähwiesen) an der Deichböschung vor, da dieses Vorkommen als nicht signifikant eingestuft und demnach in den gebietsbezogenen Schutzzielen und Maßnahmen nicht aufgeführt wird. Aufgrund der Nutzungen im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsort „Greven an die Ems“ wird im MAKO als Optimierungsmaßnahme die Lenkung der Freizeitaktivitäten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde dargestellt.

Im Rahmen der 6. Änderung des LP I Grevener Sande sollen wesentliche Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Maßnahme geregelt werden.

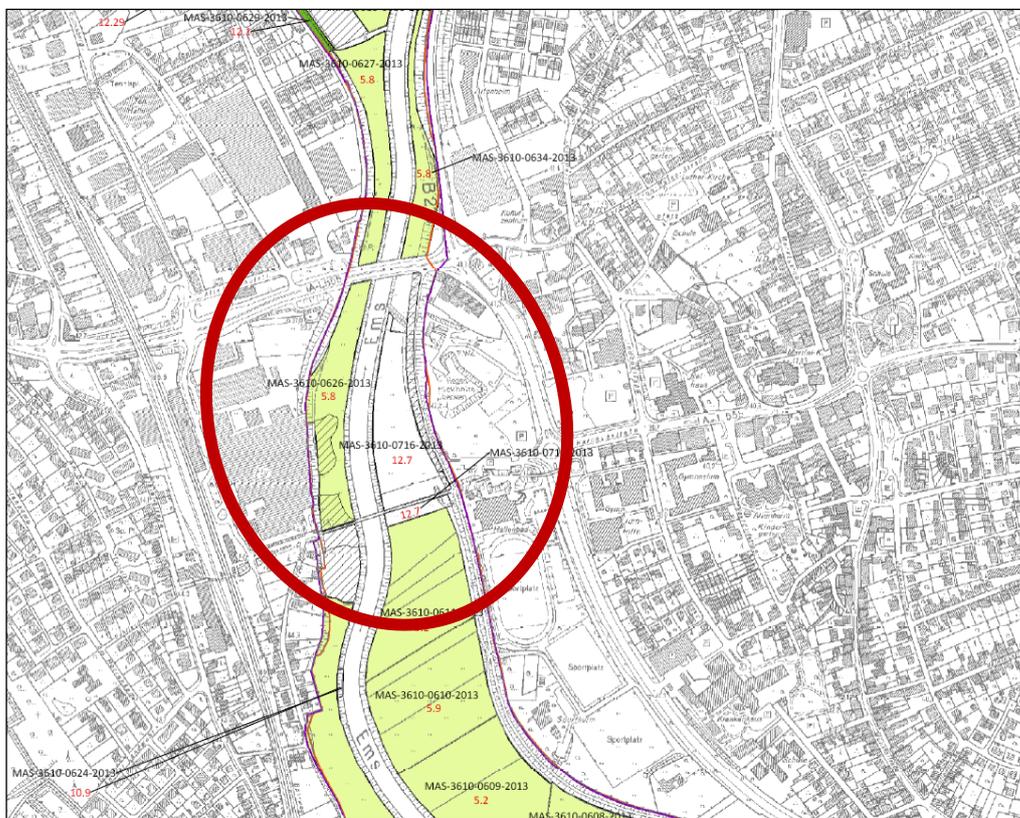


Abbildung 3: Ausschnitt der Maßnahmenkarte zum MAKO Emsaue DE-3711-301, Abschnitt 3 (BRINKERT & SCHWARTZE, Biologische Station Kreis Steinfurt e. V., 2014)

Ems-Auen-Schutzkonzept

Das Ems-Auen-Schutzkonzept (STAATLICHES UMWELTAMT MÜNSTER 2006) hat zum Ziel, den nach WRRL geforderten guten ökologischen Zustand der Ems wiederherzustellen. Als Flachlandfluss soll die Ems ihre Dynamik entfalten und im Zusammenspiel mit ihrem Überschwemmungsgebiet, der Aue, ihre Funktion als ökologische Hauptachse des Münsterlandes zurückgewinnen. Dazu wurden folgende Maßnahmenpakete entwickelt:

- Laufverlängerung
- Durchgängigkeit
- Eigendynamik
- Flächenmanagement
- Auenextensivierung
- Auenwald
- Retentionsräume
- Nebengewässer
- Schutz- und Optimierungsmaßnahmen
- Erholung und Information

Im Rahmen des Konzepts wurden auch in Greven zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, wobei ein Schwerpunkt die umfangreichen Renaturierungsmaßnahmen in der Emsaue im Bereich „Wentruper Berge / Dümmel“ lag. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurde auch die Renaturierung des Emsabschnitts im Geltungsbereich der 6. Änderung des LP I Grevener Sande umgesetzt.

Im Geltungsbereich wurden im Rahmen des Ems-Umbaus mit Plangenehmigung vom 22.02.2019 (Stadt Greven / Bezirksregierung Münster Sach-gebiet 54.6: Ems-Auen-Schutzkonzept (EASK), Projekt Greven-Nord, Teil C, Renaturierung der Ems im Bereich Wentruper Berge / Dümmel 1, Bauabschnitt von Stat. 250.680 bis 251.160, Herstellung einer Notentlastung für Extremregenereignisse am Abwasserbetriebspunkt „Emsinsel“, Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz) sogenannte „Totholz-Stämme“ als Sitzgelegenheiten plangenehmigt und örtlich angelegt; ebenso ist ein wasserseitiger Betriebs- und Pflegeweg parallel zum wasserseitigem Deichfuß errichtet.

Derzeit finden umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen zur Umsetzung des Ems-Auen-Schutzkonzeptes im an den Geltungsbereich der 6. Änderung südlich anschließenden Emsabschnitt „Greven-Mitte“ statt.

Eng verknüpft mit der ökologischen Wertigkeit ist der hohe landschaftsästhetische Wert der Emsaue. In Verbindung mit der Funktion als wesentliche, größtenteils siedlungsfreie Längsachse resultiert daraus eine überragende Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung. Im Rahmen der Aufstellung des „Ems-Auen-Konzeptes“ (EASK) und der daraus (u. a.) abgeleiteten Einzelmaßnahmenprojekte zum naturnahen Gewässerumbau der Ems ist die gezielte Besucherlenkung und die punktuelle Zulässigkeit des Erlebens des Flusses bzw. der Fluss-landschaft mittels Aussichtspunkten und Wegen integraler Bestandteil der Genehmigungen.

Dem erhöhten Freizeitdruck ist von verschiedener Seite durch die Anlage von Erholungsinfrastruktur wie Rad- und Wanderwegen, Bootsanlegern, Ruhebänken etc. Rechnung getragen worden. Diesem berechtigten Interesse der Bevölkerung auf Naturgenuss und Erholung steht aber in einigen Bereichen die Störungsempfindlichkeit von Biotopen und Arten in der Aue entgegen. Um einen Interessenausgleich zwischen den Anliegen der Freizeitnutzung und des Naturschutzes zu schaffen, sind Maßnahmen, die ein stilles Naturerleben ermöglichen, ebenso erforderlich, wie die Besucherlenkung und die Beruhigung besonders wertvoller Bereiche. Mit den Regelungen der 6. Änderung werden die Zielsetzungen des Interessenausgleichs gefördert.

Der regelmäßig bei der Bezirksregierung tagende Arbeitskreis „Kanutourismus und Emsaueschutzkonzept“ tauscht sich über Erfahrungen bei der Umsetzung der Regelungen zum Kanufahren auf der Ems aus und passt sie an aktuelle Entwicklungen an. So kann z.B. zum Schutz von Brutplätzen wassergebundener Vogelarten mit einer Veränderung der zeitlichen und räumlichen Beschränkungen der Befahrung reagiert werden. Die häufigste Form der stillen Erholungsnutzung in der Emsaue sind aber

das Spazieren gehen und Radfahren. Entsprechend wurde ihnen mit dem EmsAuenWeg (heute: Ems-Radweg) von Rheine nach Warendorf, dem zentralen Projekt der Regionale 2004, besondere Beachtung geschenkt.

Umsetzungsfahrplan WRRL

Ein wesentlicher Baustein des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist das Programm „Lebendige Gewässer“. Mit diesem Programm sollen die Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen und der Durchgängigkeit konkretisiert und umgesetzt werden. Ein wesentliches Instrument zur Umsetzung des Programms „Lebendige Gewässer“ ist die kooperative Erarbeitung von Umsetzungsfahrplänen. Der Umsetzungsfahrplan soll eine Übersicht über die seit 2000 durchgeführten sowie die bis 2027 vorgesehenen Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung und -unterhaltung geben. Das Ems-Auen-Schutzkonzept (STAATLICHES UMWELTAMT MÜNSTER 2006) diene als Grundlage für die weitere Planung im Rahmen des Umsetzungsfahrplanes für die Ems.

Für die Ems in Greven liegt ein Umsetzungsfahrplan vor (KOENZEN et al. 2012). Im Rahmen dieser Planung ist der Bereich südlich der Fußgängerbrücke als neu zu planender potenzieller Trittstein ausgewiesen. Die Bereiche Wentruper Berge / Dümmel nördlich der Nordwalder Straße sind als neu zu planender Strahlungsursprung ausgewiesen. Der Geltungsbereich der 6. Änderung liegt ebenfalls im bedeutsamen Schwerpunktraum des Umsetzungsfahrplans Wentruper Berge / Dümmel. Die zwischen Fußgängerbrücke und Nordwalder Straße vorgesehenen Maßnahmen wurden bereits 2017/2018 realisiert.

Der Trittsteinbereich südlich der Fußgängerbrücke (Ausführungsabschnitt Greven Mitte) befindet sich seit 2022 in der Bauphase. Hier wird die Ems am rechten Ufer aufgeweitet und die anschließenden Bereiche bis zum Deich mit Flutrinnen, Sekundärauen und Gehölzinseln aufgewertet. Randlich, auch zum Geltungsbereich der 6. Änderung des Landschaftsplans Grevener Sande, wird der Renaturierungsbereich durch eine dauerhaft wasserführende Rinne gegen Betreten gesichert.

**Textliche Festsetzungen, Darstellungen und Erläuterungen
(Satzungsteil)**

0 Allgemeine Regelungen und Erläuterungen

Textliche Festsetzungen

Abgrenzung

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, sind der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 zu entnehmen. Sind Zusatzkarten vorhanden, ergibt sich die genaue Abgrenzung rechtsverbindlich aus diesen. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei deutlich werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, so gilt dieses als nicht betroffen.

Die genaue Grenze wird durch die innenliegende Kante der durchgezogenen Abgrenzungslinie markiert.

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück dem Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) oder einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Für die Bereiche, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, treten die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 20 Abs. 3 LNatSchG außer Kraft.

Erläuterungen

Grundlage für die Darstellungen und Festsetzungen sind die §§ 7 bis 13 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG). Rechtsgrundlage für die Wirkung und Durchführung des Landschaftsplanes ist der Abschnitt 3 im Kapitel 2 des LNatSchG (§§ 22 bis 29).

Im Geltungsbereich rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit nicht diesbezüglich

besondere Festsetzungen in Kapitel 2 dieses Landschaftsplanes getroffen wurden.

Im Folgenden werden die Erläuterungen zu den Festsetzungen und Darstellungen in der rechten Tabellenspalte gedruckt. Alle übrigen Textpassagen

sind Festsetzungen mit Satzungscharakter.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 1 LNatSchG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes (§ 35 BauGB, vgl. Kapitel C „Allgemeine Erläuterungen“). Bei der Abgrenzung des Landschaftsplangebietes kann nicht in jedem Einzelfall abschließend geprüft werden, ob ein Grundstück dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzurechnen ist. Diese Frage kann in Zweifelsfällen erst im Zusammenhang mit der Entscheidung über ein konkretes Vorhaben geklärt werden.

In § 20 Abs. 3 LNatSchG ist deshalb geregelt, dass die Festsetzungen des Landschaftsplanes für diese Bereiche außer Kraft treten, auch wenn

Geschützte Biotop gemäß § 42 LNatSchG

Die Vorschriften des § 42 LNatSchG bleiben von den Festsetzungen unberührt.

die Zugehörigkeit des Grundstücks zum "Innenbereich" im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB erst nach Rechtskraft des Landschaftsplanes festgestellt wird.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Nach der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 23. Mai 1995 wird festgestellt, dass die Vorschriften des § 42 LNatSchG zum Schutz bestimmter Biotop gegenüber den Festsetzungen eines Landschaftsplanes höher-rangiges Recht darstellen mit der Folge, dass entgegenstehende Bestimmungen unwirksam sind und auch nicht - ohne Ausnahmegenehmigung - umgesetzt werden dürfen.

Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist die Erhebung und erste Abgrenzung der § 42 Biotop erfolgt. Die Eigentümer werden durch die untere Landschaftsbehörde schriftlich unterrichtet. Ist diese Benachrichtigung erfolgt, werden die Biotop nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen.

Straßen

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) ist von den textlichen Festsetzungen für alle Schutzausweisungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 05.02.1985 - Az.: IV B5-1.06.00).

Wenngleich sich in der Festsetzungskarte Schutzgebiete zeichnerisch auch auf vorhandene Straßen erstrecken, sind deren Straßenkörper hiermit von den textlichen Festsetzungen ausgenommen. Die Darstellung der behördenverbindlichen Entwicklungsziele erfolgt demgegenüber flächendeckend.

Straßen im Sinne des § 2 StrWG NRW sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere der Straßenkörper, unter dem die Gesamtheit von Straßenuntergrund, Fahrbahn, befestigten

Seitenstreifen, Bankette, Rad- und Fußwege, Böschungen, Brücken, Gräben, Lärmschutzanlagen etc. zu verstehen ist. Nicht zum Straßenkörper gehört demgegenüber das Straßenbegleitgrün außerhalb der Seitenstreifen und Bankette.

Befreiungen

Von den Verboten und Geboten des Landschaftsplanes kann die untere Landschaftsbehörde nach § 75 Abs. 1 LNatSchG in Verbindung mit § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die untere Naturschutzbehörde die höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Naturschutzbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Absatz 3 bleiben unberührt.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 24 LNatSchG ist abweichend die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Ausnahmen

Neben den Befreiungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, von konkreten Verboten in Schutzgebieten und -objekten Ausnahmen zuzulassen. Diese müssen gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sein. Der Ausnahmeantrag wird formlos an die untere Landschaftsbehörde gerichtet, die eine Zulassung erteilt, sofern die vorgesehene Tätigkeit der vorgesehenen Art und dem vorgesehenen Umfang entspricht. Die Ausnahmen sind jeweils bei den Verboten aufgeführt.

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Ordnungswidrig im Sinne von § 77 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan in Kap. 2.1 bis 2.4 genannten Geboten oder Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt.

Der Landschaftsplan hat für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile die Tatbestände zu nennen, auf die die Bußgeldvorschrift des § 77 LNatSchG verweist.

Für die übrigen Festsetzungen gilt gemäß § 77 LNatSchG:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- *entgegen § 23 Abs. 5 LNatSchG Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nach § 11 LNatSchG (Brachflächen) widerspricht,*
- *entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,*
- *entgegen § 39 Abs. 2 LNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt.*

Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 77 LNatSchG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

1 Entwicklungsziele

Textliche Festsetzungen

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande bleiben die bereits festgesetzten Entwicklungsziele bestehen.

Folgendes Entwicklungsziel wird für den Geltungsbereich der 6. Änderung ergänzt:

1.5 Entwicklungsziel

- Entwicklung der Landschaft für eine naturorientierte und -verträgliche Erholung
- Errichtung eines definierte Natur- und Landschaftserlebnisraumes innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung im Bereich dazu geeigneter und verträglicher Flächen, die auf Grund ihrer speziellen Lage und räumlichen Ausstattung (Beschaffenheit) geeignet sind, Natur- und Landschaftsraum, Landschafts- und Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren.

Erläuterungen

Die Entwicklungsziele für den Landschaftsplan Grevener Sande wurden durch die erste Fassung vom 01.06.1982 bzw. für den Bereich der Emsaue durch die 2. Änderung vom 07.12.1998 dargestellt.

Sie behalten Ihre Gültigkeit.

Im Geltungsbereich der 6. Änderung soll die Möglichkeit einer natur- und landschaftsverträglichen Erholungsnutzung und des Landschafts- und Naturerlebens bzw. der -erfahrung innerhalb von Teilflächen der wasserseitigen Emsaue am rechten Ufer entwickelt werden.

Dadurch können die derzeitigen Belastungen durch Erholungssuchende aus dem Bereich des Stadtraumes der Stadt Greven beidseitig der Ems innerhalb des NSG Emsaue auf einen kleinflächigen, naturschutzfachlich weniger bedeutsamen Teil konzentriert und die wertvollen angrenzenden Teilbereiche entlastet werden.

Die derzeitige natürliche Beschaffenheit des Ortes ist für die Erholung der Bevölkerung und als Regulativ für die Steuerung der Erholung vorzüglich geeignet. Zur Wahrung der Eignung und für den Schutz der westlich, vor allem aber südlich und nördlich im Schutzgebiet befindlicher naturfachlich hochwertigen und höchstwertigen Flächenbereiche ist ein Zugang der Allgemeinheit zu den im Natur- und Landschaftserlebnisraum abgegrenzten Flächen zu ermöglichen und zu erleichtern. Insbesondere Kindern und Jugendlichen kann dieser Teilraum für das Natur- und Landschaftserleben in Form des Erkundens, des Spiels, der körperlichen Bewegung und des erholungsorientierten Verweilens erschlossen werden. Alle Betätigungen, die jedoch den derzeitigen Zustand und Charakter des Landschafts- und Naturteilraumes nachhaltig beeinträchtigen könnten, werden aus dem Ziel ausgeschlossen.

Das Ziel der Festlegung eines so zugänglichen und räumlich begrenzten Naturerlebnisbereich ist analog der gemäß § 64 LNatSchG zulässigen

Naturerfahrungsräume zu sehen, soll jedoch nicht so weitgehend ausgelegt werden (Eingrenzung der ansonsten in den Vordergrund zu stellenden Selbstbestimmtheit im Erfahrungsraum). Seitens des Landes und der Stadt Greven werden die in ihrem Eigentum und Besitz stehenden Grundstücksflächen in angemessenem Umfang für das Ziel der Erholung und des Naturerlebens bereitgestellt, da diese Nutzungen mit einer nachhaltigen Nutzung und den sonstigen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege innerhalb der Schutzgebietsskulptur vereinbar sind und eine öffentliche Zweckbindung im Zuge der 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande dem nicht entgegensteht.

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.0 Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevenener Sande werden die Abgrenzung und Kennzeichnung der nachfolgend genannten, besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nicht verändert:

- Naturschutzgebiete (NSG)
lfd. Nr. N 2.1.1 ff.
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
lfd. Nr. L 2.2.1 ff.
- Naturdenkmäler (ND)
lfd. Nr. 2.3.3 ff.
- geschützte Landschaftsbestandteile (LB)
lfd. Nr. 2.4.1 ff.

Die Abgrenzung und Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft für den Landschaftsplan Grevenener Sande werden durch die erste Fassung vom 01.06.1982 und die 3. Änderung vom 18.05.2005 festgesetzt. Sie behalten ihre Gültigkeit.

Die Nummerierung der einzelnen Schutzgebiete erfolgt in Anpassung an die erste Fassung des Landschaftsplanes Grevenener Sande.

Inhalt und Wirkung der Festsetzungen, Ausnahmen

§ 7 Abs. 5 LNatSchG bestimmt, dass der Landschaftsplan die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft als NSG, LSG, ND oder LB (§ 20 Abs. 2, §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG) rechtsverbindlich festsetzt.

Die jeweilige Festsetzung beschreibt die schützenswerten Teile von Natur und Landschaft (Schutzgegenstand) und begründet, warum ein Schutz notwendig ist (Schutzzweck). Des Weiteren enthält sie konkrete Ver- und Gebote, die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich sind.

Die Festsetzungen bestehen aus Karte, Text und Erläuterungen. Die Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Naturschutzgebiete, der Landschaftsschutzgebiete, der Naturdenkmäler und der geschützten Landschaftsbestandteile, die nach §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG festgesetzt werden. Die zugehörigen textlichen Festsetzungen bestimmen die notwendigen Ver- und Gebote für die Schutzgebiete, die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie die Ausgestaltung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG).

Die Wirkung der Schutzfestsetzungen ergibt sich aus §§ 23 Abs. 2, 26 Abs. 2, 28 Abs. 2, 29 Abs. 2 BNatSchG.

Die forstlichen Festsetzungen sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten (§ 24 LNatSchG).

Die Gebote entfalten demgegenüber keine unmittelbare Rechtskraft. Grundlage sind hier – wie

bei den Maßnahmen nach § 13 LNatSchG, die §§ 27 ff. LNatSchG. Zu ihrer Durchsetzung bedarf es eines gesonderten Verwaltungsaktes. Die Umsetzung der § 13 Maßnahmen und der Gebote erfolgt nur im Einvernehmen mit den Eigentümern. Auf die Durchsetzung mit ordnungsrechtlichen Mitteln wird verzichtet.

Von den Verboten können nach § 23 Abs. 1 LNatSchG solche Ausnahmen zugelassen werden, die nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen und jeweils den einzelnen Verboten zugeordnet sind. Die Zulassung von Ausnahmen wird auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklausel)

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande werden die Regelungen zu den Allgemeinen nicht betroffenen Tätigkeiten nicht verändert.

Bestimmte Tätigkeiten bleiben von den Verboten des Landschaftsplanes unberührt. Dies sind z.B. Tätigkeiten der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der Jagd oder Fischerei sowie Tätigkeiten, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchgeführt werden.

Ausgerichtet am Schutzzweck können jedoch gewisse Einschränkungen vorgenannter Nutzungen zum Erhalt des Status quo erforderlich sein. Dieses wird genauer in den konkreten Verbotsfestsetzungen geregelt.

Die Allgemeinen Nicht betroffenen Tätigkeiten für den Landschaftsplan Grevener Sande wurden durch die erste Fassung vom 01.06.1982 bzw. durch die 3. Änderung vom 18.05.2005 festgesetzt.

Sie behalten Ihre Gültigkeit.

2.1 Naturschutzgebiete

§ 23 BNatSchG besagt:

(1) „Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,*
- 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
- 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit“*

(2) „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.“

Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den allgemeinen und besonderen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes. Die nicht betroffenen Tätigkeiten sind in Kapitel 2.0 aufgeführt.

Gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW wird die Jagd in Naturschutzgebieten nach den Vorschriften des Landesjagdgesetzes im Landschaftsplan geregelt. Dazu bedarf es des Einvernehmens mit der unteren Jagdbehörde. (Verweis auf § 76 LNatSchG: Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung)

Die Naturschutzgebiete sind bedeutende Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für die Naturschutzgebiete

Schutzzweck

Der Schutzzweck gemäß § 22 BNatSchG wird für jedes Schutzgebiet gesondert angegeben und für den Geltungsbereich der 6. Änderung als Teilraum des Naturschutzgebietes N 2.1.1 "Em-saue" nicht verändert.

Die Allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete bleiben außerhalb des Geltungsbereich der 6. Änderung unverändert bestehen.

Für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Landschaftsplans Grevener Sande werden die Verbote wie folgt neu geregelt:

Im Geltungsbereich der 6. Änderung werden die bisher gültigen Verbote aufgehoben und neu festgesetzt.

Verbote

In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechterungsverbot)

Deshalb ist es verboten;

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn

Nach § 2 der z. Zt. geltenden Fassung der BauO NRW (i. d. Fassung vom 15.04.2018) sind bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene,

dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Einfriedigungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen.

Unberührt bleibt

- a) die temporäre Aufstellung von mobilen Zaunanlagen während zulässiger temporärer Veranstaltungen zur Abgrenzung eines Veranstaltungsraumes in den Flächen des Sonderbereiches B „Wiesenfläche“, des Sonderbereiches C „Sandfläche“, des Sonderbereiches D „Sitzstufen-Terrassen“ und des Sonderbereiches E „Östl. Deichkrone“
- b) die Errichtung einer dauerhaften Absperreinrichtung zur Besucherlenkung im Bereich des Brückenbauwerkes am Durchlass „RRB Mahlbusen“ südlich des Bauwerkes
- c) die Errichtung einer Treppenanlage an der westlichen Deichböschung
- d) die Errichtung eines Lenkzauns bzw. einer Lenkeinrichtung nördlich der Treppenanlage an der wasserseitigen Oberkante der Deichböschung bzw. Deichkrone

Ausnahmen gemäß § 75 Abs. 1

LNatSchG:

Zur Anlage und zum Betrieb eines Gebäudes bzw. Gebäudeteiles für Informations- und kulturelle Zwecke in Verbindung mit einer Schankwirtschaft und als Informations-

aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“

Darüber hinaus gelten nach der BauO NRW als bauliche Anlagen

1. *Aufschüttungen und Abgrabungen,*
2. *Lager- Abstell- und Ausstellungsplätze,*
3. *Camping- und Wochenendplätze,*
4. *Sport- und Spielflächen,*
5. *Stellplätze,*
6. *Gerüste,*
7. *Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.*

Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes.

Zur räumlichen Begrenzung von zulässigen temporären Veranstaltungen in den Sonderbereichsflächen B - E des Geltungsbereichs der 6. Änderung darf zur Lenkung der Gesamtpersonenzahl eine temporäre Aufstellung mit mobilen Zaunanlagen vorgenommen werden, insbesondere, wenn diese Veranstaltungen nicht entgeltfrei sind.

Durch den Bau einer Absperreinrichtung (Schranke) im ÜSG auf dem heutigen Pflege- und Betriebsweg und einer damit einhergehenden Treppenanlage, die auf den östlichen Deichkronenweg führt, ist die Durchlässigkeit der Begehbarkeit des rechten Emsufers unterhalb des Brückenbauwerkes „Nordwalder Straße“ und den nördlich angrenzenden hochwertigeren Emsauenbereichen zu unterbinden. Das Einbringen eines Gattertores ist aus Gründen des möglichst hindernisfreien Abflusses bei Hochwasserabflüssen nicht zulässig.

Zwischen der Fußgängerbrücke und dem Durchlass mit Brückenbauwerk am Regenrückhaltebecken „Mahlbusen“ soll auf der rechten Emsaue ein Landschafts- und Naturerlebnisraum entwickelt werden. Für eine wirksame

und Veranstaltungspavillon (incl. gastronomischer Angebote) im Sinne der BauNVO im Sonderbereich E „Östlich Deich (Überbaubare Flächen)“ erteilt die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme, wenn die Anlage des beabsichtigten Gebäudes bzw. des Gebäudeteiles mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck ist dann gegeben, wenn vom Gebäudekörper keine erheblichen oder erheblich negativen Wirkungen (z.B. Lärm- und Lichtemissionen) auf die Schutzgebietskulisse der Emsaue zu erwarten sind und die folgenden Einschränkungen eingehalten werden:

Die Errichtung ist ausschließlich im Sonderbereich E „Östlich Deich (Überbaubare Flächen)“ in der Abgrenzung der Kennung der Punkte A-B-C-D-E-A) zulässig.

Die maximal zulässige Höchstgrenze der überbaubaren Grundrissflächen für ein Gebäude oder ein Gebäudeteil im Sinne der BauO NRW beträgt im Sonderbereich E 30,0 % der Sonderbereichsfläche.

Die maximal zulässige Höchstgrenze der zulässigen Flächen von baulichen Anlagen in Form von Terrassen- oder Wegeflächen oder vergleichbaren, dem Gebäude oder Gebäudeteil dienenden baulichen Einrichtungen, im Sinne der BauO NRW beträgt im Sonderbereich E 70,0 % der Sonderbereichsfläche.

Bodenveränderungen und Änderungen des Reliefs sind im gesamten Sonderbereich E zulässig. Die maximale Höhe der Änderung des Reliefs darf die Höhe des westlich anschließenden Deichkronenweges an der jeweiligen Stelle des Weges nicht überschreiten.

Weitere baulich geprägte Inanspruchnahmen der Freiflächen im Sonderbereich E sind unzulässig. Die Flächen sind als Wiesen- oder Gehölzflächen herzurichten und vorzuhalten.

Die zulässige Höhe (Oberkante) aller Bauteile eines Gebäudes oder Gebäudeteiles beträgt incl. aller baulichen Nebenanlagen und Aufbauten maximal + 5,50 m bezogen auf die Wegedeckenoberkante der Wegeachse des unmittelbar angrenzenden Deichkronenweges. Ausgenommen sind der Ver- und Entsorgung des Bauwerkes

Bündelung und Steuerung in der Emsaue in der Innenstadt der Stadt Greven sind neben Zutritts- und Nutzungszulässigkeiten innerhalb strikt definierter Teilflächen auf Grund der besonderen Lage und des hohen Aufkommens an Besuchern und Nutzern auch Angebote der Information, des geschützten Aufenthaltes sowie eines bewirtschafteten Erholungspunktes sinnvoll. Eine Regulierung in Form von Schutzhütten oder vergleichbares, wie sie im Naturraum Anwendung fände, ist nicht zielführend und würde das erforderliche Regulativ zum Schutz der höherwertigen und hochwertigen Flächen in der NSG-Kulisse nicht erfüllen können.

Die Zulässigkeit der Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles auf den bereits überbauten Flächen des landseitigen Deiches im unmittelbaren Grenzbereich des NSG in Verbindung mit den landseitigen Flächen der Stadt Greven östlich des östlichen Böschungsfußes, die unmittelbar außerhalb des NSG liegen, ermöglicht eben diese additive Funktion für den lokalen Natur- und Landschaftserlebnisraum.

dienende Rohre und Kamine zur Energieversorgung sowie Be- und Entlüftung und Einrichtungen zur regenerativen Energiegewinnung mittels Solaranlagen, sofern diese eine Höhe über der Dachoberfläche von 1,50 m nicht übersteigen.

Dachformen als Flachdach oder als Pultdachform sind zulässig.

2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z.B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege in öffentlichem oder Privatbesitz) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 5.2.1985 - Az.: IV B 5 - 1.06.00 vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

Ausnahmen gemäß § 75 Abs. 1

LNatSchG:

- Geeignete Materialien oder Bodenbestandteile dürfen zur Instandsetzung unbefestigter Wege eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Das Einbringen von Materialien oder Bodenbestandteilen, auch für so begrenzte Maßnahmen wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung von Wegen, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z.B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitats). Daher dürfen z.B. Sandwege nur mit Sand ausgebessert werden, keinesfalls mit Schotter oder anderen Materialien.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege und Plätze (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

3. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen). Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

In einem Naturschutzgebiet sind nach § 23 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dem trägt das nebenstehende Verbot Rechnung.

Einzelbäume, Sträucher, Baumgruppen sind wesentlich für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und tragen in erheblichem Maße zur besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Schutzgebietes bei. Der Erhalt

dieser Gehölze ist ein Zweck der Schutzfestsetzung.

Unberührt bleiben

- a) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen und von Wald sowie die Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und
 - b) die fachgerechte Pflege und Nutzung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen unter Beachtung der forstlichen Festsetzungen gemäß § 24 LNatSchG
 - c) die jährlich zwei- bis dreimalige Mähnutzung der Wiesenflächen im Sonderbereich B
4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

Dies umfasst auch die Nutzung von Überhältern oder Altbäumen in Hecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie das ordnungsgemäße Zurückschneiden von Gehölzen zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen oder Verkehrswege.

Sofern ein starker Rückschnitt von Hecken oder Randgehölzen anderer Landschaftselemente erforderlich ist, sollten diese vorrangig „auf den Stock gesetzt“ werden, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Dabei sollten in der Regel Überhälter erhalten werden, sofern nicht besondere funktionale Gründe, wie z.B. bei Windschutzhecken, gegeben sind.

Das Anfüttern von Wild in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.98 verboten.

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;
- c) die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisam nach der Bundesartenschutzverordnung;
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

Ausnahmen gemäß § 75 Abs. 1

LNatSchG:

- a) Für die ordnungsgemäße Bekämpfung von Nutria nach der Bundesartenschutzverordnung erteilt die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Für die Bekämpfung von Nutria ist neben der Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz notwendig.

5. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln;

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die Imkerei;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

6. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer und Quellbereiche zu beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;

Unberührt bleibt

- a) **die Nutzung der sich ggf. im Zuge eigendynamischer Entwicklungsprozesse sich verändernden Gewässerufer und -böschungen im Sonderbereich A für ein Natur- und Landschaftserleben und der Besucherinformation sowie -lenkung.**

Rechtmäßig vorhandene Erholungseinrichtungen und -nutzungen sowie die Anlage von Gewässern, ausschließlich aus Gründen des Naturschutzes, bleiben von diesem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

Im Rahmen der Aufstellung des „Ems-Auen-Konzeptes“ (EASK) und der daraus (u. a.) abgeleiteten Einzelmaßnahmenprojekte zum naturnahen Gewässerumbau der Ems ist die gezielte Besucherlenkung und die punktuelle Zulässigkeit des Erlebens des Flusses bzw. der Flusslandschaft mittels Aussichtspunkten und Wegen integraler Bestandteil der Genehmigungen. Im Geltungsbereich wurden im Rahmen des Ems-Umbaus mit Plangenehmigung vom 22.02.2019 (Stadt Greven / Bezirksregierung Münster Sachgebiet 54.6: Ems-Auen-Schutzkonzept (EASK), Projekt Greven-Nord, Teil C, Renaturierung der Ems im Bereich Wentruper Berge / Dümmel 1, Bauabschnitt von Stat. 250.680 bis 251.160, Herstellung einer Notentlastung für Extremereignisse am Abwasserbetriebspunkt „Emsinsel“, Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz) sogenannte „Totholz-Stämme“ als Sitzgelegenheiten plangenehmigt und örtlich angelegt; ebenso ist ein wasserseitiger Betriebs- und Pflegeweg parallel zum wasserseitigem Deichfuß errichtet.

Um Möglichkeiten eines Natur- und Landschaftserlebnisraumes am Fluss „Ems“ zu schaffen, ist auch hier die gelenkte und gezielte

Freigabe von einer Teiluferstrecke nebst Böschungsbereichen im Geltungsbereich vorgesehen.

Ausnahmen gemäß § 75 Abs. 1

LNatSchG:

- Zur Anlage und zum Betrieb einer Kleinkläranlage erteilt die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

- 7. Gewässer zu düngen, zu kälken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit der Gewässer negativ beeinflussen;

- 8. Grünland- oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubrechen.

- 9. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;

- 10. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;

- 11. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;

- 12. bislang land- und forstwirtschaftliche nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kälken;

- 13. im Wald Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

- 14. außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen Silage- oder Futtermieten anzulegen sowie Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern;

15. offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer neu zu ermöglichen;

16. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen;

17. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

18. Wildäsungsflächen auf Grünland oder Brachflächen anzulegen;

19. Wild auf Grünland und Brachflächen sowie am und im Gewässer zu füttern;

20. jagdliche oder fischereiliche Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Jagdkanzeln, Anzitzleitern, Wildfütterungsanlagen oder Entenhütten zu errichten;

21. Stillgewässer – kleiner 0,5 ha – fischereilich zu nutzen, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen für Naturschutzgebiete nichts anderes regelt;

22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Das gilt z.B. für die Neuanlage von Gräben oder Dränagen.

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachflächen gemeint.

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachflächen gemeint.

Die Fischerei umfasst auch den Fischbesatz, das Füttern des Fischbestandes und das Kalken und Düngen des Gewässers. Das Verbot beinhaltet daher auch die vorgenannten Tätigkeiten.

Unberührt bleibt

a) die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen.

Ausnahmen gemäß § 75 Abs. 1

LNatSchG:

a) Bodenabtrag zur Herstellung einer ca. 3,50 m breiten Fahrgasse mit Lichtraumprofil zur Unterfahrung der Fußgängerbrücke „Am Hallenbad“ mit Fahrzeugen für Pflege- und Betriebszwecke, in einem Achsabstand von ca. 9,0 m parallel zum wasserseitigen Böschungsfuß der Hochwasserschutzanlage als eine die Bodengestalt verändernde Doppel-Rampenfläche im Einschnitt auf eine Länge von maximal ca. 35,0 m und einer Abtragtiefe von ca. 1,2 m incl. zugehöriger Böschungen in

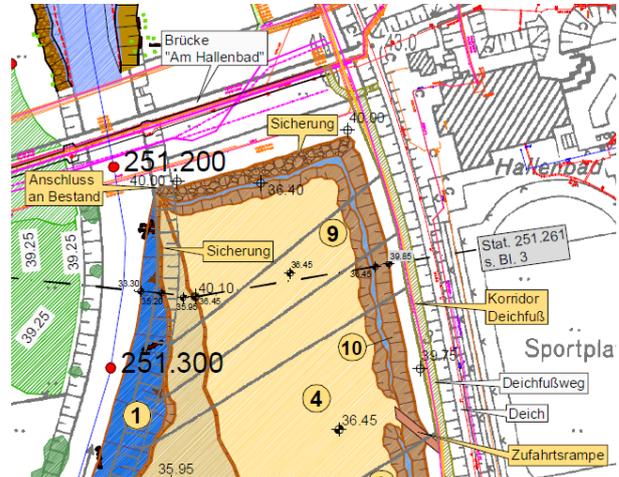
Die Herrichtung einer Verbindung zwischen den Flächen südlich und nördlich der Fußgängerbrücke „Am Hallenbad“ ist heute bereits gegeben. Eine Erreichbarkeit ist über den südlich befindlichen geschotterten Feldweg vorhanden.

Die Verbindung wird als Pflegezufahrt und für die grundsätzliche Erreichbarkeit der Flächen u.a. für die Wasserrettung nördlich der Fußgängerbrücke genutzt.

Der südliche Teil des Weges (incl. der Unterfahrung) wird im Rahmen der Fachplanung der Bezirksregierung Münster, Sachgebiet 54.6: Ems-

einer Neigung von im Mittel 1 : 1,5.

Auen-Schutzkonzept (EASK), Projekt Renaturierung der Ems im Abschnitt von km 251.500 bis 252.100, Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz, Sept. 2021) als eigenständiger „Deichweg“ dargestellt. Von dieser Wegefläche führen Zufahrtsrampen zum zukünftig renaturierten Gewässerbereich.



(Quelle: Plangenehmigung Bez.-Reg. Münster, Projekt „Renaturierung der Ems von km 251.500 bis 252.100“, Ausführungsplanung Sept. 2020)

- b) Bodenveränderungen und Änderungen des Reliefs im Sonderbereich E „Östlich Deich (Überbaubare Flächen)“ in der Abgrenzung der Kennung der Punkte A-B-C-D-E-A). Die maximale Höhe der Änderung des Reliefs darf die Höhe des westlich anschließenden Deichkronenweges an der jeweiligen Stelle des Weges nicht überschreiten.

Für eine wirksame Bündelung und Steuerung in der Emsaue in der Innenstadt der Stadt Greven sind neben Zutritts- und Nutzungszulässigkeiten innerhalb strikt definierter Teilflächen auf Grund der besonderen Lage und des hohen Aufkommens an Besuchern und Nutzern auch Angebote der Information, des geschützten Aufenthaltes sowie eines bewirtschafteten Erholungspunktes sinnvoll.

Die Zulässigkeit der Bodenveränderungen auf den bereits überbauten Flächen des landseitigen Deiches im unmittelbaren Grenzbereich des NSG in Verbindung mit den landseitigen Flächen der Stadt Greven östlich des östlichen Böschungsfußes, die unmittelbar außerhalb des NSG liegen, ermöglicht die additive Funktion für den lokalen Natur- und Landschaftserlebnisraum

23. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

Unberührt bleibt

- a) die Verlegung unterirdischer Leitungen in bestehenden Leitungstrassen, in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern

Eine zukünftige Herrichtung von Versorgungsleitungen aus dem städtischen Bereich östlich des Geltungsbereiches in den Bereich des Sonderbereiches D „Stufen-Terrassen“ ist unter

schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

- b) ein gegen Hochwasser geschützter Versorgungspunkt im Sonderbereich C für die Medien Strom und Wasser mittels Anschlusssäule

24. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;

Unberührt bleibt

- a) das temporäre Aufstellen von Informations- bzw. Veranstaltungshäuschen oder -ständen im Rahmen zulässiger temporärer Veranstaltungen im ausgewiesenen Sonderbereich B „Wiesenfläche“ und Sonderbereich D „Stufen-Terrassen“ in einer maximalen Anzahl von 5 ST und einer jeweiligen Aufstellungsgrundfläche von 20 m². Die Höhe der mobilen Buden und Stände darf eine Höhe von 4,0 m über Flurniveau nicht überschreiten. Gewerblicher Verkauf von Lebens- und Genussmitteln ist unzulässig.

Querung des Emsdeiches bzw. der Hochwasserschutzanlage angestrebt. Die Errichtung erfolgt innerhalb genehmigter heutiger baulicher Anlagen.

Die als zulässig definierten Veranstaltungsformate beinhalten je nach Art der Veranstaltung ergänzende Einrichtungen einfacher Stände (zeltartige) und / oder Buden (mit festem Dach / Wänden). Diese dienen der temporären Veranstaltung an sich für deren Abwicklung, der Organisation, der Sicherheit und Vorsorge (ärztliche Hilfe), zur Darstellung und Vermitteln von Inhalten, der Teillagerung von Ausrüstung zur Durchführung der Veranstaltung und vergleichbares mehr.

25. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Unberührt bleibt

- a) die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in der bisherigen Art und Größe sowie das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise oder Wegemarkierungen dienen. Ebenso unberührt bleibt das Errichten und Anbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.
- b) das temporäre Anbringen oder Aufstellen von analogen, unbeleuchteten Werbetafeln, -fahnen oder -bannern im Rahmen zulässiger Veranstaltungen an den jeweiligen mobilen Einrichtungselementen der zugehörigen Veranstaltung oder freistehend als mobiler Mast, dann jedoch in der Gesamthöhe nicht höher als maximal 4,0 m zum jeweiligen Flurniveau-Punkt. Andere Arten sind als Werbeträger unzulässig.

Im Rahmen zulässiger temporärer Veranstaltungen dürfen während der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) mobile Werbetafeln, -fahnen oder Werbetafeln aufgehängt oder aufgestellt werden.

26. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;

Unberührt bleibt

- a) das temporäre Aufstellen von „Zelten“ im Rahmen zulässiger Veranstaltungen im Bereich des Sonderbereiches B „Wiesenfläche“ für Informations-, Naturerlebnis- und Spielzwecke, jedoch nicht zur Übernachtung

Im Rahmen der zulässigen Veranstaltungen werden zu Zwecken der Information, der Darstellung ehemaliger Lebens- und Arbeitsweisen sowie für mitgezogene temporäre Kinderspielaktionen zum Naturerleben etc. (erforderlichenfalls) Zelte oder historische Zelte aufgestellt.

27. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, befestigten Wegen sowie der gekennzeichneten Wanderwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren;

Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

Unberührt bleibt

- a) in Verbindung mit den bereits zulässigen Betretungsrechten im Rahmen erteilter Befreiungen und Genehmigungen das Betreten des Sonderbereiches A „Natur- und Landschaftserlebnisraum“, des Sonderbereiches B „Wiesenfläche“, des Sonderbereiches C „Sandfläche“, des Sonderbereiches D „Sitzstufen – Terrassen“ und des Sonderbereiches E „Östlich Deich (Überbaubare Fläche)“ in den Abgrenzungen der Darstellungen der Karte 4 „Zusatzkarte Sonderbereiche“

Der durch bereits rechtswirksame Befreiungen und Genehmigungen zur Betretung zulässige lokale Teilraum und der Geltungsbereich an sich befinden sich innerstädtisch und sind damit als Teil des stark bebauten Stadtbereiches der Stadt Greven.

Durch den erheblichen Nutzungsdruck aus dem Stadtraum der Stadt Greven auf den Fluss und die Flussaue, werden im NSG auf großer Länge wertvolle und wertgebende Lebensräume sowie Habitate beeinträchtigt bzw. in Anspruch genommen. Um ein Regulativ zwischen latentem Nutzungsdruck und Unzulässigkeit des Betretens der Flussaue und des Flusses im NSG zu schaffen, ist die gelenkte und gezielte Freigabe von aktuell geringer wertigen Teilflächen mit geringem Entwicklungspotential im Sinne der Ziele des NSG im Geltungsbereich zielführend. (vgl. auch: Ziele und diesbezügliche Maßnahmen der „Regionale 2004“). Das Natur- und Landschaftserleben kann hier kanalisiert und hinreichend schadlos gesteuert werden, so dass negative Überzugswirkungen durch Nutzer / Besucher in den weiteren NSG-Bereichen gemindert werden. Damit verbundene Maßnahmen der Besucher-Information, -lenkungen und -kontrolle sind gesondert zu regeln.

- b) in Verbindung mit den bereits zulässigen Betretungsrechten im Rahmen erteilter Befreiungen und Genehmigungen das Betreten der Uferböschungen und Uferbereiche am rechten Ufer des Gewässers (Ems) westlich der Flächenabgrenzung des Sonderbereichs B „Wiesenfläche“

Im Rahmen der Aufstellung des „Ems-Auen-Konzeptes“ (EASK) und der daraus (u. a.) abgeleiteten Einzelmaßnahmenprojekte zum naturnahen Gewässerumbau der Ems ist die gezielte Besucherlenkung und die punktuelle Zulässigkeit des Erlebens des Flusses bzw. der Flusslandschaft mittels Aussichtspunkten und Wegen integraler Bestandteil der Genehmigungen. Im Geltungsbereich wurden im Rahmen des Ems-Umbaus mit Plangenehmigung vom 22.02.2019 (Stadt Greven / Bezirksregierung Münster Sachgebiet 54.6: Ems-Auen-Schutzkonzept (EASK), Projekt Greven-Nord, Teil C, Renaturierung der Ems im Bereich Wentruper Berge / Dümmel 1, Bauabschnitt von Stat. 250.680 bis 251.160, Herstellung einer Notentlastung für Extremereignisse am Abwasserbetriebspunkt „Emsinsel“, Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz) wurden sogenannte „Totholz-Stämme“ als Sitzgelegenheiten plangenehmigt und örtlich angelegt; ebenso ist ein wasserseitiger Betriebs- und Pflegeweg parallel zum wasserseitigem Deichfuß errichtet. Die angrenzenden Wiesenflächen und die Böschungsoberkante des neuen Emsufers wurden zur Betretung freigegeben.

Um Möglichkeiten eines angemessenen nachhaltigen Landschafts- und Naturerlebens am Fluss „Ems“ zu schaffen, ist auch hier die gelenkte und gezielte Freigabe von einer Teiluferstrecke nebst Böschungsbereichen vorgesehen.

- c) im Geltungsbereich die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, geführter Exkursionen und Erkundungen im Zusammenhang mit naturfachlichen Lehr- und Bildungsinhalten, im Rahmen naturfachlicher Veranstaltungen und von sonstigen Veranstaltungen

Die gewässernahen Teilbereiche sind auf Grund ihrer Beschaffenheit besonders gut als Naturerlebnisraum geeignet, da sie dazu Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur erfahrbar machen können. Die Teilflächen sind dazu geeignet, insbesondere Kindern und Jugendlichen ein Naturerleben über u.a. Exkursionen, Erkundungen oder auch gesonderte Veranstaltungen zu ermöglichen.

Damit wird zudem in Bezug auf den latenten Nutzungsdruck im Stadtgebiet der Stadt Greven ein Ort geschaffen, der durch Zugänglichkeit und Nutzungszulässigkeit als Regulativ zwischen den sehr hochwertigen Flächen der NSG-Kulisse und der Steuerung der latenten (Erholungs-) Nutzungen durch die Anrainer / Menschen dient.

Ausnahmen gemäß § 75 Abs. 1**LNatSchG:**

Temporäre Veranstaltungen im Bereich des Geltungsbereichs durchzuführen soweit diese mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind und sich auf die folgenden Teilbereiche beschränken: Sonderbereich B „Wiesenfläche“, C „Sandfläche“, D „Sitzstufen – Terrassen“ und E „Östlich Deich (Überbaubare Fläche)“ sowie den zulässigen Wegeflächen.

Eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck ist dann gegeben, wenn die folgenden Maßgaben beachtet werden:

Die Durchführung einer Veranstaltung ist im Zeitraum von frühestens dem 01. Mai eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 31. Oktober desselben Kalenderjahres zulässig.

Art zulässiger Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die den Zielen und Zwecken des Naturraumerlebnisses dienen, in Verbindung mit der Erlebbarkeit der Emsaue stehen und die sozialer sowie kultureller Art sowie von spielerischer Art sind.

Umfang und Anzahl zulässiger Veranstaltungen sind

1. Veranstaltungen mit einer Durchführungsdauer von bis zu 4,0 Std., im Zeitraum von 9:00 Uhr bis maximal 22:00 Uhr; mit einer Gesamtpersonenzahl von bis 100 Personen (alle Beteiligte und Besucher); mit bis zu drei Veranstaltungen dieses Formates in einem Kalenderjahr
2. Veranstaltungen mit einer Durchführungsdauer von bis zu 8,0 Std., im Zeitraum von 9:00 Uhr bis maximal 22:00 Uhr; mit einer Gesamtpersonenzahl von bis 200 Personen (alle Beteiligte und Besucher); mit bis zu drei Veranstaltungen dieses Formates in einem Kalenderjahr
3. Veranstaltungen an zwei aufeinander folgende Tage, mit einer Durchführungsdauer von je Tag bis zu 8,0 Std., im Zeitraum je Tag von 9:00 Uhr bis maximal 22:00 Uhr; mit einer Gesamtpersonenzahl je Tag von bis 250 Personen (alle Beteiligte und Besucher); mit maximal einer Veranstaltung dieses Formates in einem Kalenderjahr

Für die wirksame Bündelung und Steuerung der Besucher und Nutzer in dem beabsichtigten Landschafts- und Natur- und Landschaftserlebnisraum „Emsaue in der Innenstadt der Stadt Grevener“ sind neben gewissen Zutritts- und Nutzungszulässigkeiten innerhalb strikt definierter Teilflächen auf Grund der besonderen Lage und des hohen Aufkommens an Besuchern und Nutzern auch Zusatzangebote mittels Veranstaltungen geboten. Die Bindewirkung von Besuchern und Nutzern an diesen den lokalen Teilraum, die Positivwirkung auf die Wahrnehmung des lokalen Landschafts- und Naturraumes in Verbindung zur Rücksichtnahme mit den weiteren höherwertigen Naturräumen im NSG sowie die Vermittlung der Sensibilität des Natur- und Landschaftserlebnisraumes in Verbindung mit der Akzeptanzerhöhung bei den Besuchern und Nutzern ist zu fördern und hier zu bündeln.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen darf die jeweilig benötigte Veranstaltungsfläche mittels mobiler Zaunanlagen für die Dauer der Durchführung der Veranstaltung abgegrenzt werden.

Örtlich erforderliche Leistungen und Arbeiten zur Vorbereitung der Veranstaltungen („Aufbauarbeiten“) sind bis zu zwei Werktagen vor Beginn der Durchführung der Veranstaltung zulässig. Eventuell erforderliche mobile Zaunanlagen für den Zuschauerbereich dürfen erst vor dem Tag der Durchführung der Veranstaltung aufgestellt werden. Örtlich erforderliche Leistungen und Arbeiten zur Nachbereitung der Veranstaltungen („Abbauarbeiten“) sind bis zu zwei Werktagen nach Abschluss der Durchführung der Veranstaltung zulässig. Eventuell aufgestellte mobile Zaunanlagen für den Zuschauerraum sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung abzubauen, spätestens am jeweiligen Folgetag der durchgeführten Veranstaltung.

Das zur Durchführung einer Veranstaltung temporäre Aufstellen und Betreiben von mobilem Veranstaltungsgerät und affinen Einrichtungselementen ist zulässig, wie z.B. Bühne, Staffagen, Bestuhlung, Lautsprecher, Licht, Elemente aus dem Sicherheitskonzept und weiteres.

Die schalltechnischen Zulässigkeiten bei Durchführung einer Veranstaltung richten sich nach den Vorgaben der Freizeitlärm-Richtlinie NRW bzw. der LIA

Die Zulässigkeiten durch Lichtemissionen richten sich nach dem Licht-Erlass NRW und LAI-Lichthinweise 2015 (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)). Der Einsatz von in den Landschaftsraum abstrahlenden Lichteffekten oder der Einsatz spezieller Lichteffektanlagen jedweder Art sind unzulässig.

Durchführungsberechtigte ist die Stadt Grevener.

Die Veranstaltungen sind vor Saisonstart mit der uNB abzustimmen und bei ihr anzuzeigen. Der Veranstaltungskanon bedarf der Zustimmung der uNB. Sie erteilt hierzu eine Ausnahmegenehmigung.

28. außerhalb von Straßen und befestigter oder gekennzeichneten Wege zu reiten;

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG ist das Reiten in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Befestigte Wege im Sinne dieser Regelung umfassen nicht nur asphaltierte oder gepflasterte Wege, sondern alle, die durch das Einbringen von Baumaterialien oder durch eine Verdichtung infolge regelmäßiger Nutzung charakterisiert sind. Keine befestigten Wege sind beispielsweise forstliche Rückewege und Trampelpfade. Die Kennzeichnung von Wegen erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

29. Hunde frei laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen oder Hundeschlitten zu fahren;

Die Ausbildung von Jagdhunden soll nicht innerhalb von Naturschutzgebieten vorgenommen werden.

Für das Naturschutzgebiet „Emsaue“ gelten besondere jagdliche Verbote.

Unberührt bleibt

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern diese nicht der Ausbildung von Jagdhunden dient und dieser Landschaftsplan nicht in den besonderen Festsetzungen etwas anderes regelt.

30. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

31. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;

32. zu baden, Gewässer zu befahren, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen;

Auch das Befahren von Gewässern mit Modellbooten und durch „Stand-up-Paddler“ ist nicht zulässig.

Das Bergen von verletztem Wild als Teil der ordnungsgemäßen Jagd ist von dem Verbot nicht betroffen.

Unberührt bleibt

- a) das Befahren der Ems entsprechend der Vorgaben in den besonderen Festsetzungen zu diesem Schutzgebiet.
- b) das Feuer machen im Rahmen zulässiger Veranstaltungen im Bereich des Sonderbereiches B „Wiesenfläche“ für

Im Rahmen der zulässigen Veranstaltungen ist zu Zwecken der Information, des Naturerlebnisses und zu Lehrzwecken ein kontrolliertes

Informations- und Lehrzwecke mittels mobiler Feuerschale (oder vergleichbares Behältnis) an einer punktuellen Stelle auf befestigten Flächen

„Feuer machen“ im Sinne des „Lagerfeuers“ zulässig. Alle eingebrachten Geräte und Mittel sind in allen Teilen vollständig nach Abschluss der Veranstaltung zu entfernen.

33. Abfälle, Schutt oder Bodenbestandteile sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern.

Unberührt bleibt

- a) der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält.

Gebote

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande werden die Allgemeinen Gebote für Naturschutzgebiete nicht verändert

Die Allgemeinen Gebote für Naturschutzgebiete für den Landschaftsplan Grevener Sande wurden durch die erste Fassung vom 01.06.1982 bzw. durch die 3. Änderung vom 18.05.2005 und die 5. Änderung vom 17.12.2012 festgesetzt.

Sie behalten Ihre Gültigkeit.

2.1.1 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

Übersicht: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG in der 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande

Nr.	Name	Bisheriger Schutzstatus	Flächengröße in ha
N 2.1.1	Emsaue Teil des FFH-Gebietes „Emsaue“ (DE-3711-301)	Naturschutzgebiet durch Festsetzung in der 2. Änderung des Landschaftsplanes I seit 07.12.1998	ca. 1.400

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande werden die Besonderen Festsetzungen (Kap. 2.1.1) zu dem oben genannten Naturschutzgebiet, wie Schutzzweck, die Besonderen nicht betroffenen Tätigkeiten, die Besonderen Verbote, die Forstlichen Festsetzungen und die Besonderen Gebote nicht verändert.

Die besonderen Festsetzungen zum Naturschutzgebiet N 2.1.1 Emsaue (Kap. 2.1.1) wurde durch die 3. Änderung vom 18.05.2005 festgesetzt.

Sie behalten ihre Gültigkeit.

2.2 Landschaftsschutzgebiete

2.3 Naturdenkmale

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande werden die Festsetzungen zu den

- Landschaftsschutzgebieten (Kap. 2.2),
- Naturdenkmalen (Kap. 2.3),
- Geschützten Landschaftsbestandteilen (Kap. 2.4),

nicht geändert.

Die besonderen Festsetzungen zu den Landschaftsschutzgebieten (Kap. 2.2), Naturdenkmalen (Kap. 2.3) und Geschützten Landschaftsbestandteilen (Kap. 2.4) wurden durch die Erstfassung des Landschaftsplanes Grevener Sande vom 01.06.1982 und die 3. Änderung vom 18.05.2005 festgesetzt.

Sie behalten ihre Gültigkeit.

3 Zweckbestimmung für Brachflächen

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevenener Sande werden die Festsetzungen zu den Zweckbestimmungen für Brachflächen (Kap. 3) nicht geändert.

Die besonderen Festsetzungen zu Zweckbestimmungen für Brachflächen (Kap. 3) wurden durch die Erstfassung des Landschaftsplanes Grevenener Sande vom 01.06.1982 und die 3. Änderung vom 18.05.2005 festgesetzt.

Sie behalten ihre Gültigkeit.

4 Forstliche Festsetzungen

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande werden die Forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (Kap. 4) nicht geändert.

Die besonderen Festsetzungen zu den Forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (Kap. 4) wurden durch die Erstfassung des Landschaftsplanes Grevener Sande vom 01.06.1982 und die 3. Änderung vom 18.05.2005 festgesetzt.

Sie behalten ihre Gültigkeit.

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevenener Sande werden die Festsetzungen zu den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Kap. 5) nicht geändert.

Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Kap. 5) wurden durch die Erstfassung des Landschaftsplanes Grevenener Sande vom 01.06.1982 und die 3. Änderung vom 18.05.2005 festgesetzt.

Sie behalten ihre Gültigkeit.

6 Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

In den Landschaftsplan können bestimmte Informationen nachrichtlich übernommen werden, die der Vollständigkeit oder dem Verständnis des Landschaftsplanes dienen.

Gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO – LNatSchG) sind dies vor allen Dingen die nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG geschützten Biotop und sonstige, nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte. Ihre Grenzen werden nachrichtlich in die Festsetzungskarte übernommen.

Nachrichtliche Übernahme der nach § 42 LNatSchG geschützten Biotop

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande werden die nachrichtlichen Übernahmen der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG geschützten Biotop nicht geändert.

7 Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit der Rechtsverbindlichkeit der 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande treten die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen außer Kraft, die innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung liegen.

Allgemeine Festsetzungen für die Naturschutzgebiete – Verbote

Die in 2.1.0 der 5. Änderung aufgeführten Allgemeinen Verbote und die zugehörigen Unberührtheitsklauseln und Ausnahmeregelungen gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG für die folgenden Naturschutzgebiete treten im Geltungsbereich der 6. Änderung außer Kraft:

N 2.1.1 Emsaue

Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete – Verbote

Die Besonderen Festsetzungen für das Naturschutzgebiet Emsaue bleiben unverändert.

8 Zusatzkarten

Für die 6. Änderung des Landschaftsplanes I wurden folgende Karten gemäß § 6 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO LNatSchG) erstellt:

Karte

1.

Übersichtskarte Geltungsbereich LP I

M = 1 : 65.000

2.

Übersichtskarte Geltungsbereich 6. Änderung des LP I Grevener Sande

M = 1 : 2.000

3.

Übersichtskarte der räumlichen Verteilung zu bisher erteilten Befreiungen / Genehmigungen

M = 1 : 1.000

4.

Festsetzungskarte

M = 1 : 1.000

5.

Lenkungsbereiche in Flächen

M = 1 : 1.000

Die Beistellung der Karten ist zur genauen Abgrenzung der mit der 6. Änderung des Landschaftsplanes ausnahmsweise formulierten Zulässigkeiten erforderlich. Verschiedene Zulässigkeiten beziehen sich lediglich auf Teilbereiche des Geltungsbereich und sind räumlich zueinander getrennt. Diese Teilbereiche sind als zusätzliche „Sonderbereiche“ im Geltungsbereich definiert.

Es werden fünf Sonderbereiche als Teilflächenbereiche festgesetzt, die in der Karte 4. Zusatzkarte „Sonderbereiche“ M = 1 : 1.000 dargestellt sind:

Sonderbereich A: „Natur- und Landschaftserleben“

(Teilflächenbereich mit dem Umring durch Kennung der Punkte a – 10 – 11 – 12 – 13 – 14 – 15 – 16I – 17 – d – c – b – a; mit einer Flächengröße von ca. 13.500 m²)

Sonderbereich B: „Wiesenfläche“

(Teilflächenbereich mit dem Umring durch Kennung der Punkte a – b – c – d – e – V – VI – 1 – I – 5 – a; mit einer Flächengröße von ca. 5.300 m²)

Sonderbereich C: „Sandfläche“

(Teilflächenbereich mit dem Umring durch Kennung der Punkte II – III – IV – V – VI – 1- I – II; mit einer Flächengröße von ca. 1.150 m²)

Sonderbereich D: „Sitzstufen – Terrassen“

(Teilflächenbereich mit dem Umring durch Kennung der Punkte 1 – 2 – 3 – 4 – 5 – I – 1; mit einer Flächengröße von ca. 550 m²)

Sonderbereich E: „Östlich Deich (Überbaubare Fläche)“

(Teilflächenbereich mit dem Umring durch Kennung der Punkte A – B – C – D – E – A; mit einer Flächengröße von ca. 330 m²)

Die räumliche Lage und Abgrenzung weiterer, bereits rechtskräftig wirksam erteilter Befreiungen und Genehmigungen sind in Karte 3 „Übersichtskarte der räumlichen Verteilung zu bisher erteilten Befreiungen / Genehmigungen M = 1 : 1.000 dargestellt.

9 **Verfahrensvermerke**

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 28. Juni 2021 beschlossen, die 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande gem. § 20 i. V. m. § 14 LNatSchG durchzuführen.

Steinfurt, den

Landrat